

Vereins-Satzung

des Tennis-Sportclubs Renningen e.V.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaft	3-4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte des Mitglieds	4-5
§ 9 Pflichten des Mitglieds	5
§ 10 Mitgliedsbeiträge und Umlagen	5
§ 11 Organe des Vereins	5-7
§ 12 Mitgliederversammlung	7-8
§ 13 Auflösung des Vereins	8



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der 1973 gegründete Verein führt den Namen: Tennis-Sportclub Renningen e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Renningen, Kreis Böblingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung der Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart und des Württembergischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des Landes- und Tennisverbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiven-, Jugendlichen- und Ehren-Mitgliedern.

- 5.1 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2 Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

- 5.3 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport im Allgemeinen, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.5 Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 6.2 Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme mit Zustimmung des Ausschusses entscheidet. Bis zur Entscheidung durch den Ausschuss kann der Vorstand eine vorläufige Spielerlaubnis erteilen. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Abschlägige Entscheidungen müssen nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 7.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 7.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen:
- schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - wiederholten unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
 - grober Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen das Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung durch den Ehrenrat ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 8 Rechte des Mitglieds

- 8.1 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

8.2 Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

8.3 Alle Rechte der Mitgliedschaft ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Verzug ist.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

9.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

9.3 Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

10.1 Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

10.2 Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres, bei späterem Eintritt sofort zu bezahlen.

10.3 Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.

10.4 Der Vorstand kann in Einzelfällen aus sozialen oder sportlichen Gründen Beiträge oder Umlagenstunden oder teilweise bzw. ganz erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

11.1 Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat
- die Jugendversammlung
- die Kassenprüfer

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Aufwendungen können vom Verein nach den steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen erstattet werden.

- 11.2 Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist:
- der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
- 11.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 11.4 Der Ausschuss leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
- dem Vorstand (Abschn. 11.2)
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Breitensportwart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Jugendsprecher/in
 - bis zu 8 Beisitzern
- 11.5 Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses verlangt wird. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11.6 Über jede Ausschuss-Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.
- 11.7 Tritt ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, kann der Ausschuss kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
- 11.8 Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder des Ehrenrats auf 4 Jahre gewählt (der Ehrenrat organisiert sich auf der Basis einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigenden Ehrenordnung). Erreicht jeweils keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 11.9 Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von mindestens 3 Mitgliedern widersprochen wird.
- 11.10 Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Organ des Vereins angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss,

den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

- 11.11 Von der Wahl in der Mitgliederversammlung ausgenommen sind die Jugendsprecher. Ihre Wahl findet in der Jugend-Versammlung statt. Die Vereinsjugend organisiert sich auf der Basis einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nach dem Gesetz oder der Satzung ihrer Beschlussfassung bedürfen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung soll enthalten:
- Bericht des Vorstands,
 - Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 - Festsetzung der Beiträge soweit eine Änderung beantragt ist,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Wahl des Vorstands, der Mitglieder des Ausschusses, soweit Neuwahlen anstehen,
 - Satzungsänderungen,
 - Anträge.
- 12.3 In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von 10 Prozent der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12.2.
- 12.4 Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- 12.5 Durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

- 12.7 Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- 12.8 Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.
- 13.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 13.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.